

angeheftet
am...03.08.2021 (W)

abgenommen
am.....

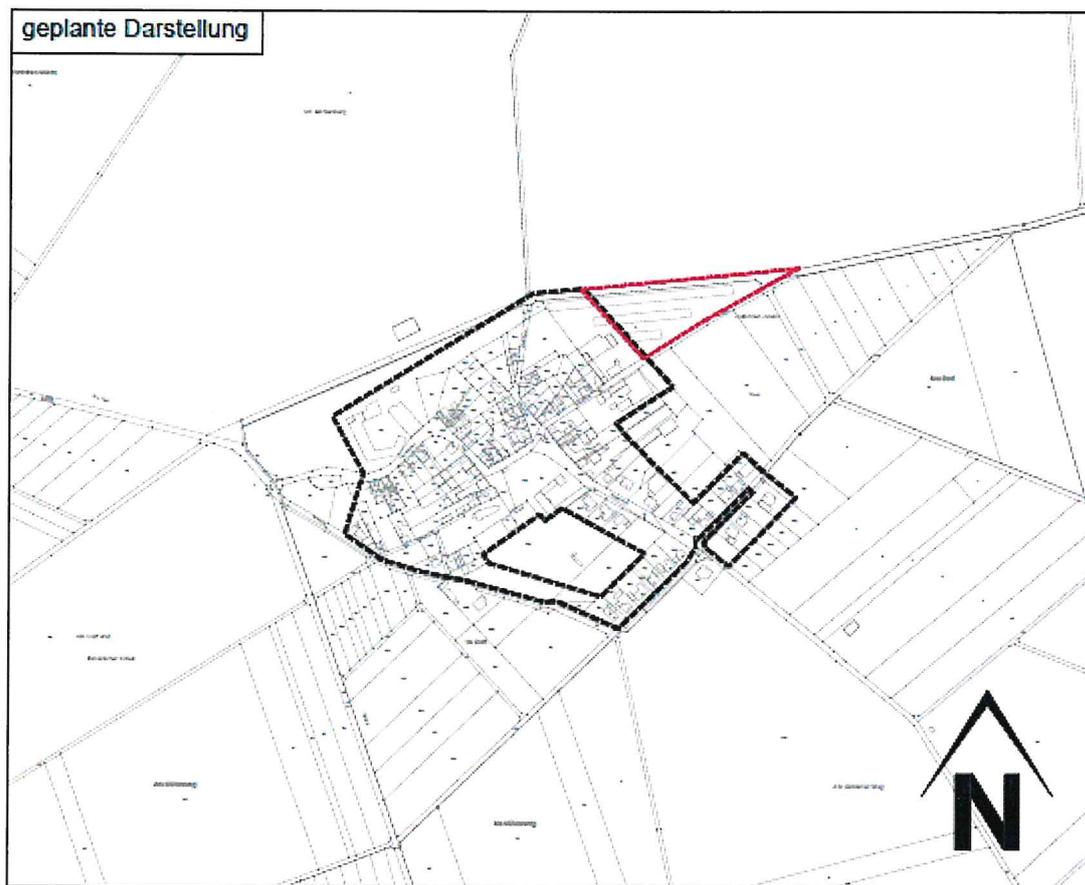
Bekanntmachung der Gemeinde Titz

Entwicklungssatzung zur Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Titz für den Ortsteil Spiel

Der Rat der Gemeinde Titz hat am 10. Dezember 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der Entwicklungssatzung für den Ortsteil Spiel (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Der Entwurf der Entwicklungssatzung für den Ortsteil Spiel ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Weiterhin ist die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet und seine Begrenzungen sind der folgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Ziel und Zweck der Planung ist es, die Innenbereichssatzung zu erweitern. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung „bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind“. Daher ist die 2. Änderung der Innenbereichssatzung als Entwicklungssatzung erforderlich.

Die Fläche befindet sich im Nordosten der Ortslage und umfasst eine Fläche von ca. 10.000 m². Die Flächen befinden sich in der Gemarkung Titz, Flur 32, Flurstück 2 (teilw.). Derzeit ist die Fläche mit Lagerhallen vollständig bebaut. Ein Teil dieser Hallen befindet sich bereits im Innenbereich. Im Westen grenzt die Fläche an die Bebauung der Ortslage. Im Norden, Osten und Süden grenzt die Fläche an die freie Feldflur.

Der Entwurf der Entwicklungssatzung der Gemeinde Titz für den Ortsteil Spiel mit der Begründung liegt in der Zeit vom

15. März 2021 bis einschließlich 16. April 2021

in der Gemeindeverwaltung Titz, Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Offenlagefrist bis einschließlich zum 26. März 2021 abgegeben werden. Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. per Mail unter jens.simon@titz.de oder bauleitplanung@titz.de oder Fax unter 02463/659-99) bei der Gemeindeverwaltung Titz im Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, abgegeben werden. Es wird aufgrund der aktuellen Situation darum gebeten telefonisch einen Termin (Tel. 02463/659-39) zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Die Unterlagen sind zudem gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Titz unter

<https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=53967&L1=2>
(www.titz.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung)

abrufbar.

Der Rat der Gemeinde Titz prüft die fristgerecht vorgetragenen Bedenken und Anregungen. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Die o.g. Beschlüsse für die Entwicklungssatzung der Gemeinde Titz für die Ortslage Spiel wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 10. Dezember 2020 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 10. Dezember 2020 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, 1. März 2021



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, 1. März 2021



Jürgen Frantzen
Bürgermeister